

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Herr
Jan Kürschner
Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 10.09.2024
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Dr. h.c. Gerhard Ulrich
beauftragter@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2323
Telefax: 0431 988-2323

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3817

18.10.2024

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein [Änderung von § 44: Beschränkung
von Zuwendungen auf sich zu gesellschaftlicher Vielfalt, Antidiskriminierung und
gegen Antisemitismus bekennende Empfänger]**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache
20/2321

Änderungsantrag der Fraktion des SSW – Drucksache 20/2347

Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Drucksache 20/2362

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Beauftragter für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus (BJL) befürworte ich im Grundsatz den Gesetzesentwurf zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO), der sog. Antidiskriminierungsklausel, wie ihn die Fraktionen der CDU und der Grünen vorgelegt haben.

So der zweite Satz dieses Gesetzesentwurfes („Die Gewährung von Zuwendungen kann weiter unter die Voraussetzung gestellt werden, dass Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger oder Antragstellerinnen oder Antragsteller eine Erklärung über diese Haltungen abgeben.“) rechtssicher ist und juristisch notwendig erscheint, um ggf. Forderungen des Landes gegen Geförderte durchzusetzen, möchte ich mich als BJL nicht

dagegenstellen. Es bleibt allerdings ein gewisses Unbehagen, ein solches Bekenntnis abzufordern und für die gute Sache in die Meinungsfreiheit einzugreifen.

Der Gesetzesentwurf entspricht den Einlassungen von Abgeordneten aller Fraktionen in vergangenen Sitzungen des Landtags nach dem 7. Oktober 2023 (zuletzt am 24. Mai 2024). Dabei wurde deutlich, dass alle Fraktionen die Einsicht in die Notwendigkeit teilen, den Kampf gegen Antisemitismus in allen seinen Formen deutlich zu verstärken. Entsprechend sollte die aktuelle Situation, dass im schleswig-holsteinischen Landtag als einem von zwei Bundesländern ausschließlich demokratische Parteien vertreten sind, dringend genutzt werden, um (gesetzliche) Vorhaben, die die Bekämpfung von Antisemitismus zu Ziel haben, zügig umzusetzen.

Daher weise ich auch mit Nachdruck darauf hin, dass, über die Änderung der Landeshaushaltsordnung hinaus, parallel der im Koalitionsvertrag verankerte Wille, den Kampf gegen Antisemitismus als Staatsziel in die Landesverfassung aufzunehmen, beschleunigt umgesetzt werden muss (Koalitionsvertrag 2022-2027, S. 49). Das würde die Plausibilität und Umsetzbarkeit der Änderungen im Landeshaushaltsplan massiv fördern und unterstützen.

Meines Erachtens reicht es mit Blick auf das Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung nicht, die einschlägigen Artikel des Grundgesetzes zu benennen und Antragstellende darauf zu verpflichten. Denn auf das Grundgesetz sind alle Bürgerinnen und Bürger ohnehin verpflichtet. Vielmehr zeigen die massiv angestiegenen Zahlen von antisemitischen Vorfällen sowohl bundesweit, als auch in Schleswig-Holstein, dass zur Bekämpfung von Antisemitismus zusätzliche Anforderungen für Förderungen nötig sind. Ich erlaube mir an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Landesweite Informations- und Dokumentationsstelle (LIDA SH) für 2023 bereits eine traurige neue Höchstzahl an antisemitischen Vorfällen dokumentiert hat und diese sich in 2024 verdoppeln könnte, wie LIDA SH anlässlich des Jahrestages des Terrorangriffs bekannt gab. Ich bin den Verfassern des Rechtsgutachtens außerordentlich dankbar für den Hinweis auf die klare Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass Antisemitismus nicht nach Art. 5 GG geschützt ist, denn antisemitische Äußerungen widersprechen dem Grundgesetz.

Dem Rechtsgutachten folgend empfehle ich ferner, die IHRA-Arbeitsdefinition in der Gesetzesbegründung aufzuführen und dort auf sie als hilfreiche Definition zu verweisen. Ferner sollte den Antragsstellenden im Antragsformular einer Förderung oder in zu erstellenden Förderrichtlinien transparent gemacht werden, wie Antisemitismus im Sinne der Antidiskriminierungsklausel verstanden wird – durch Hinweis auf die IHRA-Definition oder auch zusätzlich die 3D-Regeln zur Abgrenzung von legitimer Kritik an Israel gegenüber antisemitischer Israelkritik durch Doppelstandards, Delegitimierung oder Dämonisierung Israels.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. h.c. Gerhard Ulrich

Beauftragter für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus